

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 100/09 B**

L 31 U 489/08 (LSG Berlin-Brandenburg)  
S 67 U 618/04 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und  
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,  
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. September 2009 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r  
und H e i n z  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-  
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg  
vom 19. März 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und seine Prozessbevoll-  
mächtigte beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem be-  
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe:

- 1 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung <ZPO>). Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt.
- 2 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 3 Der Kläger stützt sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Einer Rechtssache kommt grundsätzliche Bedeutung zu, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit in ihrem Bestand zu erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Insoweit ist den Darlegungserfordernissen nur dann genügt, wenn eine abstrakte Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 4 Der Kläger misst den Fragen eine grundsätzliche Bedeutung bei, ob
  1. "die Beweiserleichterungsregelung des § 9 Abs. 3 SGB VII keine Anwendung findet und diese Nichtanwendung mit EU-Recht sowie Art. 19 Abs. 4 GG vereinbar ist",
  2. "es nicht darauf ankomme, ob die Versichertentätigkeit selbst die Qualität einer beruflichen Ursache habe",
  3. "es zulässig sei, nur ein einziges und zum Zeitpunkt der Begutachtung bereits fünf Jahre altes MRT zur Grundlage einer Begutachtung zu machen und ausreichen zu lassen, obwohl bei der Konstellation B 2, Kriterium Nr. 1 nach den Konsensempfehlungen zur Zusammenhangsbegutachtung ein MRT zwingend eingeholt werden muss",
  4. "die Konsensempfehlungen zur Zusammenhangsbegutachtung den aktuellen Stand der nationalen und internationalen Diskussion zur Verursachung von Lendenwirbelsäulenerkrankungen durch berufliche Belastungen widerspiegeln und Anwendung finden", und
  5. "die Beurteilung der Kausalität von Verursachungsgründen nicht dergestalt erfolgen muss, dass zunächst alle in Betracht kommenden Kausalfaktoren getrennt und einzeln festgestellt werden, danach jeder einzelne Faktor getrennt und einzeln danach untersucht wird, ob er tatsächlich im Vollbeweis vorliegt, ob er hinreichend wahrscheinlich kausal für den Schadenseintritt war und ob er rechtlich auch wesentlich war und erst danach eine sich erst danach anschließende und alle Kausalfaktoren umfassende Abwägung der kausalen Bedeutung jedes einzelnen mitwirkenden Kausalfaktors zu erfolgen hat."



- 5 Hinsichtlich der Fragestellungen zu 1., 2., 4. und 5. ist die Klärungsbedürftigkeit nicht aufgezeigt worden. Sie ist zu verneinen, wenn die Rechtsfrage bereits höchstrichterlich geklärt ist oder sich für die Antwort in höchstrichterlichen Entscheidungen ausreichende Anhaltspunkte ergeben (*BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8*). Zu ihrer Darlegung bedarf es regelmäßig einer Aufarbeitung der rechtlichen Problematik und einer Auseinandersetzung mit bereits vorhandener höchstrichterlicher Rechtsprechung, damit beurteilt werden kann, in welchem Zusammenhang sich die Rechtsfrage stellt und welche Rechtsgrundsätze mit Blick auf das anhängige Verfahren einer Weiterentwicklung oder Präzisierung durch das Revisionsgericht bedürfen (*BSG vom 3.4.2008 - B 2 U 355/06 B*). Die Beschwerdebegründung hat auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist. Daran fehlt es hier.
- 6 Nach § 9 Abs 3 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) wird vermutet, dass eine Berufskrankheit (BK) durch die versicherte Tätigkeit verursacht worden ist, wenn der Versicherte infolge der besonderen Bedingungen seiner versicherten Tätigkeit in erhöhtem Maße der Gefahr der Erkrankung ausgesetzt war und Anhaltspunkte für eine Verursachung außerhalb der versicherten Tätigkeit nicht festgestellt werden können. Wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 30.1.2007 (*SozR 4-5671 Anl 1 Nr 4104 Nr 2*) ausgeführt hat, regelt diese Vorschrift ihrem Wortlaut nach nur Fälle, in denen es an Anhaltspunkten für eine Verursachung außerhalb der versicherten Tätigkeit fehlt. Darüber hinaus hat der Senat mit weiterem Urteil vom 27.6.2006 (*SozR 4-2700 § 9 Nr 9*) festgestellt, dass § 9 Abs 3 SGB VII bei der BK Nr 2108 nach heutigem wissenschaftlichen Erkenntnisstand nicht anwendbar ist. Der Kläger hat sich weder mit dieser Rechtsprechung auseinandergesetzt noch dargelegt, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 9 Abs 3 SGB VII erfüllt sind.
- 7 Die zweite und fünfte Fragestellung betrifft jeweils den Ursachenzusammenhang zwischen Einwirkungen und Erkrankung. Dieser beurteilt sich nach der ständigen Rechtsprechung des Senats nach der Theorie der wesentlichen Bedingung, wobei im Falle der BK Nr 2108 im Rahmen einer Gesamtbetrachtung die belastenden Einwirkungen, das Krankheitsbild, insbesondere ob ein altersatypischer Befund und ein belastungskonformes Schadensbild vorliegen, die zeitliche Korrelation zwischen den Einwirkungen und dem Erkrankungsverlauf sowie das Vorliegen von konkurrierenden Ursachen wie zB Schadensanlagen als Kriterien zu berücksichtigen sind (*BSG vom 27.6.2006 aaO*). Der Kläger benennt zwar diese Entscheidung, zeigt aber nicht auf, weshalb sich die von ihm aufgeworfenen Fragen nicht anhand dieser Rechtsprechung beantworten lassen sollen. Hierfür genügt nicht darauf hinzuweisen, dem Urteil lasse sich nicht entnehmen, "ob die versicherte Tätigkeit selbst die Qualität einer beruflichen Ursache darstellt".
- 8 Auch hinsichtlich der vierten Fragestellung ist die Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend dargelegt. Der Senat hat sich in seinen Urteilen vom 27.6.2006 (*SozR 4-2700 § 9 Nr 8 und 9*) ua auf



die Konsensempfehlungen bezogen. Dass und weshalb diese wegen der neuesten Rechtsprechung des Senats zum Mainz-Dortmunder-Dosismodell an Gültigkeit verloren hätten, ist lediglich behauptet, aber auch nicht ansatzweise aufgezeigt worden.

- 9 Mit der dritten Fragestellung hat der Kläger schon keine Rechtsfrage aufgeworfen. Diese muss sich auf die Auslegung und Anwendung einer Norm des Bundesrechts beziehen, die allein Gegenstand des angestrebten Revisionsverfahrens sein kann (§ 162 SGG). Der Kläger legt nicht dar, aus welcher bundesrechtlichen Norm er seine Fragestellung herleiten will. Sie betrifft außerdem den Umfang der Sachaufklärungspflicht des Tatsachengerichts, der sich stets nach den konkreten Umständen des Einzelfalles richtet. Die Rechtsfrage ist daher nicht abstrakt im eingangs genannten Sinne. Ihre Beantwortung führt zudem zu einer Umgehung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG, wonach die Rüge eines Verfahrensmangels auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 10 Darüber hinaus macht der Kläger den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels geltend. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur unter der bereits dargelegten Voraussetzung gestützt werden.
- 11 Die behauptete Verletzung der Amtsermittlungspflicht ist nicht in der gebotenen Weise bezeichnet worden. Es fehlt an der Darlegung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags, den das LSG übergangen haben könnte. Nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ist das Übergehen eines Beweisantrags nur dann ein Verfahrensmangel, wenn das LSG vor seiner Entscheidung darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Amtsermittlungspflicht des Gerichts noch nicht als erfüllt ansieht. Zumindest bei rechtskundig vertretenen Beteiligten muss der Beweisantrag in der abschließenden mündlichen Verhandlung gestellt worden sein (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 20 und 31 sowie BVerfG SozR 3-1500 § 160 Nr 6*). Dass der Kläger bis zuletzt einen Antrag auf Einholung eines aktuellen MRT-Befundes gestellt hätte, ist der Beschwerdebegründung indes nicht zu entnehmen.
- 12 Auch die gerügte Verletzung des rechtlichen Gehörs ist nicht hinreichend bezeichnet. Zwar kann als Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm Art 103 Abs 1 Grundgesetz (GG) und §§ 62, 128 Abs 2 SGG gerügt werden, das Gericht habe wesentliches Vorbringen der Prozessbeteiligten nicht berücksichtigt. Das Gericht muss jedoch nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden. Vielmehr verpflichtet das Gebot des rechtlichen Gehörs das Gericht, deren Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Es ist



erst dann verletzt, wenn sich im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände klar ergibt, dass das Gericht dieser Pflicht nicht nachgekommen ist (*BVerfGE* 96, 205, 216). Solche Umstände hat der Kläger nicht dargelegt. Abgesehen davon ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen, wann und an welcher Stelle dem LSG der behauptete Vortrag unterbreitet worden wäre.

- 13 Schließlich ist ein Verfahrensfehler nicht dadurch schlüssig dargetan, dass geltend gemacht wird, es hätte eines vorherigen Hinweises durch das LSG bedurft, dem Gutachten von Dr. - folgen zu wollen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet das Prozessgericht grundsätzlich nicht, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte vorher mit den Beteiligten zu erörtern (*BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 mwN*).
- 14 Mit der Ablehnung des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

